

...An Ausfertigung

Allgemeine Betriebserlaubnis Nr. 635

für die Fahrradhilfsmotoren Typ : F 48
der Firma Ilo-Werke G.m.b.H. in Pinneberg.

Auf Grund des anliegenden Gutachtens der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr beim Technischen Überwachungsverein Hamburg in Hamburg-Altona vom 14. Dezember 1950 wird für die reihenweise gefertigten Fahrradhilfsmotoren Typ F 48 der Firma Ilo-Werke G.m.b.H. in Pinneberg widerruflich die Allgemeine Betriebserlaubnis gemäß § 22 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr vom 13. November 1937 (StVZO) erteilt.

An jedem Motor Typ F 48 muß ein Fabrikschild angebracht sein, das angibt :

den Hersteller,
den Typ,
die Fabriknummer,
den Hubraum,
die Leistung und
das Prüfzeichen "Allg.Betr. Nr.635".

Im Falle einer Änderung des Typs ist ein entsprechender Nachtrag zu der Allgemeinen Betriebserlaubnis zu beantragen.

Durch die Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis werden Schutzrechte Dritter nicht berührt.

Die auf der Allgemeinen Betriebserlaubnis ruhenden Befugnisse erlöschen mit Ablauf des 18. Dezember 1953, wenn sie nicht nach § 20 Abs. 4 StVZO verlängert werden.



Offenbach (Main), den 19. Dezember 1950
Der Bundesminister für Verkehr

Im Auftrag :
(Signature)
(Schumann)

Nr.: StV 7 - 39/79/50

GESETZ

zur Ergänzung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
Vom 3. September 1948.

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

Die Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr vom 13. November 1937 (RGBl. I S. 1215) - Straßenverkehrs-Zulassungsordnung - wird wie folgt ergänzt:

Hinter § 67 a wird angefügt:

§ 67 b

1) Motore, die geeignet und bestimmt sind, die Fortbewegung gewöhnlicher Fahrräder zu erleichtern (Fahrrad-Hilfsmotore), dürfen im öffentlichen Verkehr verwendet werden, wenn für sie vorliegt entweder
a) eine allgemeine Betriebserlaubnis (§ 20) oder
b) eine Betriebserlaubnis im Einzelfall (§ 21), die die Zulassungsstelle auf dem Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen erteilt durch den Vermerk „Betriebserlaubnis erteilt“.

(2) Für die mit Hilfsmotor versehenen Fahrräder sind nicht erforderlich:
a) Fahrzeugbrief,
b) Zulassung des Fahrzeugs,
c) Kennzeichnung des Fahrzeugs,
d. Meldung des Fahrzeugs bei der Straßenverkehrsbehörde. Von den Bau- und Betriebsvorschriften gelten nur die Vorschriften für Fahrräder (§ 65 und 67).

(3) Wer ein mit Hilfsmotor versehenes Fahrrad im öffentlichen Verkehr benutzt, hat, neben dem Führerschein der Klasse 4 (§ 5) und der Haftpflichtversicherung (§ 29 b) die für den Motor erteilte Einzelserlaubnis oder eine vom Hersteller erteilte, mit der Motornummer versehene Ablichtung der allgemeinen Betriebserlaubnis mitzuführen und auf Verlangen zuständigen Beamten zur Prüfung auszuhandigen. Der Motor muß ein deutliches Unterscheidungszeichen (Motornummer) haben. Fahrräder mit Hilfsmotor dürfen mit keiner höheren Geschwindigkeit als 20 km in der Stunde gefahren werden.

Das vorstehende Gesetz wird nach Zustimmung des Länderrates hiermit verkündet.

Frankfurt am Main, den 3. September 1948.

Der Präsident des Wirtschaftsrates

Dr. Erich Köhler.

... Anfertigung

Allgemeine Betriebserlaubnis Nr. 635

für die Fahrradhilfsmotoren Typ : P 48
der Firma Ilo-Werke G.m.b.H. in Pinneberg.

Auf Grund des anliegenden Gutachtens der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr beim Technischen Überwachungsverein Hamburg in Hamburg-Altona vom 14. Dezember 1950 wird für die reihenweise gefertigten Fahrradhilfsmotoren Typ P 48 der Firma Ilo-Werke G.m.b.H. in Pinneberg widerruflich die Allgemeine Betriebserlaubnis gemäß § 22 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr vom 13. November 1937 (StVZO) erteilt.

An jedem Motor Typ P 48 muß ein Fabrikschild angebracht sein, das angibt :

- den Hersteller,
- den Typ,
- die Fabriknummer,
- den Hubraum,
- die Leistung und
- das Prüfzeichen "Allg.Betr. Nr.635".

Im Falle einer Änderung des Typs ist ein entsprechender Nachtrag zu der Allgemeinen Betriebserlaubnis zu beantragen.

Durch die Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis werden Schutzrechte Dritter nicht berührt.

Die auf der Allgemeinen Betriebserlaubnis ruhenden Befugnisse erlöschen mit Ablauf des 18. Dezember 1953, wenn sie nicht nach § 20 Abs. 4 StVZO verlängert werden.



Offenbach (Main), den 19. Dezember 1950
Der Bundesminister für Verkehr

Im Auftrag :
[Signature]
(Schumann)

Kr.: StV 7 - 79/79/50

GESETZ

zur Ergänzung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
Vom 3. September 1948.

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

Die Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr vom 13. November 1937 (RGBl. I S. 1215) - Straßenverkehrs-Zulassungsordnung - wird wie folgt ergänzt:

Hinter § 67 a wird angefügt:

§ 67 b

1) Motore, die geeignet und bestimmt sind, die Fortbewegung gewöhnlicher Fahrräder zu erleichtern (Fahrrad-Hilfsmotore), dürfen im öffentlichen Verkehr verwendet werden, wenn für sie vorliegt entweder
a) eine allgemeine Betriebserlaubnis (§ 20) oder
b) eine Betriebserlaubnis im Einzelfall (§ 21), die die Zulassungsstelle auf dem Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen erteilt durch den Vermerk „Betriebserlaubnis erteilt“.

(2) Für die mit Hilfsmotor versehenen Fahrräder sind nicht erforderlich:

- a) Fahrzeugbrief,
- b) Zulassung des Fahrzeugs,
- c) Kennzeichnung des Fahrzeugs,
- d) Meldung des Fahrzeugs bei der Straßenverkehrsbehörde. Von den Bau- und Betriebsvorschriften gelten nur die Vorschriften für Fahrräder (§ 65 und 67).

(3) Wer ein mit Hilfsmotor versehenes Fahrrad im öffentlichen Verkehr benutzt, hat, neben dem Führerschein der Klasse 4 (§ 5) und der Haftpflichtversicherung (§ 29 b) die für den Motor erteilte Einzelerlaubnis oder eine vom Hersteller erteilte, mit der Motornummer versehene Ablichtung der allgemeinen Betriebserlaubnis mitzuführen und auf Verlangen zuständigen Beamten zur Prüfung auszuhändigen. Der Motor muß ein deutliches Unterscheidungszeichen (Motornummer) haben. Fahrräder mit Hilfsmotor dürfen mit keiner höheren Geschwindigkeit als 20 km in der Stunde gefahren werden.

Das vorstehende Gesetz wird nach Zustimmung des Länderrates hiermit verkündet.

Frankfurt am Main, den 3. September 1948.

Der Präsident des Wirtschaftsrates

Dr. Erich Köhler.